OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602805/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 7. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der M L, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.2.2019, VerkR96-18231-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Straferkenntnis vom 22.2.2019, VerkR96-18231-2018, über F M Lu wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L V gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein tiefergelegtes Fahrwerk (gelbe Fahrwerksfedern an VA und HA) verbaut war, wobei das Fahrzeug derart tiefergelegt war das die Vorderräder am Radkasten innen streiften.
Tatort: Gemeinde Traun, Gemeindestraße Ortsgebiet, X Richtung/Kreuzung: Richtung Zentrum Traun.
Tatzeit: 22.06.2018, 19:25 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
220,00 Euro	42 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
22,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbeitrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 242,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm

§ 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Im Wesentlichen wird von der Bf eingewendet, dass die Vorderräder zum dem Zeitpunkt, als sie das Fahrzeug Herrn V L zum Lenken überlassen habe, keinesfalls am Radkasten gestreift hätten. Es sei vielmehr so gewesen, dass sich in Folge des Anfahrens an einer Gehsteigkante ein U-Profil gelöst habe, welches, wie sich später herausstellte, durch bloßes Wiedereinhängen das weitere Streifen der Reifen am Radkasten dann wieder verhindert habe. Der Lenker V L sei unmittelbar nach dem Unfall polizeilich kontrolliert worden, weshalb es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, diesen Mangel zu beheben.

Für das Vorbringen, dass das Fahrzeug diesen Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe desselben von der Zulassungsbesitzerin an den Lenker nicht aufgewiesen habe, bietet die Bf mehrere Zeugen an.

4. Am 16.7.2019 ist beim LVwG Oö. eine Beschwerdeverhandlung betreffend denselben Tatvorwurf, allerdings im Hinblick auf den damaligen Lenker V L, zu GZ: LVwG-602962 abgeführt worden. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Vorderräder gestreift haben, weil der Bf, wie in der Verhandlung angegeben, zuvor einen Unfall gehabt hatte oder ob dies aufgrund eines tiefer gelegten Fahrwerks der Fall war. Dem Bf als Lenker war in jedem Fall ein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 vorzuwerfen.

Geht man davon aus, dass der erwähnte Unfall tatsächlich stattgefunden hat und deshalb der Fahrzeugmangel entstanden ist, dann kann der Bf als Zulassungsbesitzerin nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie schuldhaft nicht dafür gesorgt habe, dass das Fahrzeug den entsprechenden Vorschriften gerecht wird. Es ist nicht zu erwarten, dass mit einem weiteren Beweisverfahren mit einem vertretbaren Aufwand ein gegenteiliges Ergebnis erbracht werden könnte. Das ggst. Verwaltungsstrafverfahren war daher unter Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II.
Die Entscheidung im Hinblick auf den Entfall von Kostenbeiträgen zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön